



ΕΛΛΗΝΙΚΗ ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑ

Εθνικόν και Καποδιστριακόν
Πανεπιστήμιον Αθηνών

— ΙΔΡΥΘΕΝ ΤΟ 1837 —

MASTERSTUDIENGANG
„DEUTSCHE PHILOLOGIE: THEORIE – ANWENDUNGEN“

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT

NKUA

MOBILITÄTSORDNUNG

2023

Inhalt

1. MOBILITÄT ZUM STUDIUM	3
2. GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM PROGRAMM ERASMUS+	3
3. RECHT AUF BETEILIGUNG AN DER MOBILITÄT	3
4. SPRACHKENNTNISSE	4
5. ZUSCHUSS ZUR MOBILITÄT	4
6. CIVIS/ERASMUS+	4
7. MOBILITÄT	4
8. KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER STUDIERENDEN	4
9. KURSANERKENNUNG – VOR DER ABREISE	5
10. KURSANERKENNUNG – NACH RÜCKKEHR	6
11. MOBILITÄT ZUR PRAKTISCHEN AUSBILDUNG	7
12. GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM PROGRAMM ERASMUS+	7
13. BERECHTIGTE TEILNEHMER/INNEN	7
14. FÖRDERFÄHIGE MOBILITÄTSZEIT ZUR PRAKTISCHEN AUSBILDUNG	8
15. DAUER DES PRAKTIKUMS	8
16. FÖRDERFÄHIGE LÄNDER FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON MOBILITÄT ZUM PRAKTIKUM	9
17. FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMENDE ORGANISATIONEN	9
18. AUFRECHTERHALTUNG, ERGÄNZUNG UND REVISION DIESER VERORDNUNG	9

Ausführliche Informationen über die Mobilität von Studierenden im Rahmen des ERASMUS+-Programms werden von den ERASMUS+-Koordinatoren/innen, den akademisch Beauftragten des Fachbereiches für Deutsche Sprache und Literatur und des Masterstudiums „Deutsche Philologie: Theorie – Anwendungen“ gegeben und sind auf den Webseiten des Fachbereiches und der Fakultät für Europäische und Internationale Beziehungen zu finden <http://www.interel.uoa.gr/erasmus.html>.

1. MOBILITÄT ZUM STUDIUM

Im Rahmen des Programms Erasmus+ haben Studierende und Masterstudierende die Möglichkeit, einen Teil ihres Studienprogramms (d. h. einige ihrer Kurse, Wahlfächer, die nicht in ihrem Studienprogramm angeboten werden), oder die gesamte oder einen Teil ihrer Bachelor-, Master- oder Doktorarbeit in einem Land der Europäischen Union oder der übrigen Welt (ERASMUS+ International) zu absolvieren.

2. GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM PROGRAMM ERASMUS+

Auf der Website der Fakultät für Europäische und Internationale Beziehungen der NKUA unter <http://www.interel.uoa.gr/erasmus.html> können die Studierenden die Kooperationsvereinbarungen des Fachbereiches für Deutsche Sprache und Literatur mit den jeweiligen Universitäten sehen, zu denen sie umziehen können.

3. RECHT AUF BETEILIGUNG AN DER MOBILITÄT

Studierende im Grundstudium:

- Sie müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen am Programm beteiligten Landes sein.
- Sie müssen sich mindestens im zweiten Jahr ihres Studiums befinden und bis zum laufenden Semester 50 % der gesamten ECTS-Credits erfolgreich abgeschlossen haben, während sie gleichzeitig mindestens 30 ECTS für den Abschluss übrighaben müssen, damit sie einen Teil ihres Studiums an der Gastuniversität abschließen können.

Masterstudierende:

Sie müssen das erste Studienjahr des Masterstudiums, an dem sie eingeschrieben sind, erfolgreich abgeschlossen haben, d.h. sie müssen 6 Seminare erfolgreich abgeschlossen haben.

4. SPRACHKENNTNISSE

Studierende müssen über ausreichende Kenntnisse der Sprache verfügen, in der die Kurse an der Gastuniversität abgehalten werden. Das erforderliche Mindestniveau an Sprachkenntnissen wird von der NKUA, im Rahmen der Qualitätssicherung der Mobilität, als gute Kenntnisse der offiziellen Unterrichtssprache der Gastuniversität (oder einer anderen Sprache, falls die Universität eine andere Unterrichtssprache für ihre ausländischen Studierenden verwendet) bestimmt, d. h. Niveau B2 gemäß der Skala für Sprachkenntnisse des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarats. Eine Ausnahme stellt die Erstellung einer Bachelor-, Master- oder Doktorarbeit dar, die auch auf Englisch verfasst werden kann. Die Zertifizierung der Sprachkenntnisse wird nur gegen Vorlage der entsprechenden Sprachzertifikate erbracht.

5. ZUSCHUSS ZUR MOBILITÄT

Ein/e und der/dieselbe Studierende kann einen Mobilitätszuschuss für maximal 12 Monate pro Studienzyklus erhalten, unabhängig von der Anzahl und der Art der Mobilität (Studium oder Praktikum). Der Gastuniversität werden keine Studien-, Einschreibe- und Prüfungsgebühren gezahlt, während die ausreisenden Studierenden weiterhin die volle Zahlung der nationalen Stipendien und Kredite bekommen.

6. CIVIS/ERASMUS+

Studierende, die sich für das ERASMUS+ Programm anmelden, haben das Recht, sich für dasselbe Jahr an den CIVIS-Allianz-Universitäten anzumelden.

7. MOBILITÄT

Studierende, die bereits im Rahmen des ERASMUS+-Programms zu Studien- oder Praktikumszwecken umgezogen sind, können im Rahmen des neuen ERASMUS+-Programms erneut umziehen, sofern die Gesamtdauer der Mobilität 12 Monate (alte und neue Zeiträume zählen mit) pro Studienzyklus nicht überschreitet, sie haben jedoch eine geringere Priorität bei der Auswahl als Studierende, die zum ersten Mal einen Antrag auf Mobilität stellen.

8. KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER STUDIERENDEN

Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die ERASMUS+-Koordinatoren/innen des Fachbereiches in Absprache und Zusammenarbeit mit den akademischen Betreuern/innen und mit Unterstützung des/der ERASMUS+-Beauftragten des Sekretariats des Fachbereiches. Die Auswahl basiert auf den Präferenzen der von ihnen angemeldeten Universitäten und den unten aufgeführten Kriterien und wird wie folgt abgestuft:

Masterstudierende:

- Note des Bachelordiploms
- Note des Masterdiploms
- Niveau der Sprachkenntnisse der Hauptunterrichtssprache der Gastuniversität (B2 und höher) - 1 Punkt pro Sprachniveau
- Niveau der Kenntnisse der zweiten Unterrichtssprache der Gastuniversität (B2 und höher) - 1 Punkt pro Sprachniveau
- Niveau der Kenntnisse der Hauptunterrichtssprache der Gastuniversität niedriger als B2 (0,5 Punkte). Dies gilt nur in Fällen, in denen eine zweite Unterrichtssprache vorgesehen ist, für die die Bewerber ein zertifiziertes Sprachniveau von mindestens B2 haben.
- Kenntnisse in einer weiteren Sprache (außer der Hauptsprache und der zweiten Unterrichtssprache der Gastuniversität) auf dem Niveau B2 (0,5 Punkte pro Niveau).

Nach Prüfung der Unterlagen der Bewerber/innen werden die Studierenden eingestuft und in eine Rangfolge aller von ihnen ausgewählten Aufnahmeinstitutionen in Bezug auf ihre drei Wahlmöglichkeiten gebracht.

Die Teilnahme von Studierenden an dem Programm wird erst nach der abschließenden Prüfung der aggregierten Auswahllisten durch die Fakultät für Europäische und Internationale Beziehungen der NKUA entschieden, und dann wird das Sekretariat des Fachbereiches für Deutsche Sprache und Literatur benachrichtigt, die Listen auf der Website des Fachbereiches zu veröffentlichen (<http://www.gs.uoa.gr/erasmus.html>) und somit das Verfahren der Informierung der Gastuniversitäten zu beginnen (Nomination).

Die ausgewählten Studierenden werden von der Fakultät für Europäische und Internationale Beziehungen der NKUA per E-Mail über das weitere Verfahren informiert. Anweisungen sind auch auf der Website der Fakultät für Europäische und Internationale Beziehungen zu finden (<http://www.interel.uoa.gr/erasmus/sm/metathn-epilogi.html>). Die ausgewählten Studierenden müssen die zuständigen Abteilungen der NKUA unverzüglich darüber informieren, ob sie die Möglichkeit einer Mobilität akzeptieren oder nicht, damit im Falle eines freien Platzes dieser sofort mit einem/er Studierenden aus der Liste der erfolgreichen Bewerber/innen gefüllt werden kann.

9. KURSANERKENNUNG – VOR DER ABREISE

Das Programm Erasmus+ für Studien bietet und gewährleistet die volle Anerkennung des Studienaufenthalts an der Gastuniversität.

Die ausgewählten Studierenden erstellen dann das Studienprogramm mit Hilfe der akademischen Betreuer/innen, die die Studienvereinbarung unterzeichnen (Learning Agreement), so dass diese an die Gastuniversität geschickt wird und um sicherzustellen, dass die darin aufgeführten Kurse anerkannt werden. Das übrige Verfahren, die erforderlichen Maßnahmen und alle Informationen sind ausführlich auf der Website der Fakultät für Europäische und Internationale Beziehungen zu finden (<http://www.interel.uoa.gr/erasmus/sm/meta-thn-epilogi.html>).

Das Learning Agreement des/der Studierenden muss vor seiner/ihrer Abreise an die Gastuniversität von dem/der akademischen Betreuer/in mit Zustimmung des/der Dozenten/in auf Antrag des Studierenden genehmigt werden. Ein Kurs wird nur dann nicht anerkannt, wenn er nicht im Learning Agreement enthalten ist, und natürlich auch dann nicht, wenn der/die Studierende die an der Gastuniversität vorgesehenen Prüfungen oder Bewertungsverfahren nicht besteht bzw. erfüllt.

Kernkurse oder obligatorische Spezialisierungskurse können zugewiesen werden, wenn der/die Lehrende den Inhalt des dort unterrichteten Kurses überprüft hat. Die restlichen vom Studierenden gewählten Kurse gelten als Wahlfächer und werden als Wahlfächer des Fachbereiches anerkannt, wenn der/die Studierende die Prüfungen in der entsprechenden Lehrveranstaltung erfolgreich bestanden hat.

Das Learning Agreement kann während des Mobilitätsaufenthalts des/der Studierenden geändert werden, falls einer der ursprünglich angegebenen Kurse nicht angeboten wird.

Damit der/die Studierende keine Zeit von seinem/ihrer Studium verliert, ist es ratsam, dass die besuchten und erfolgreich absolvierten Kurse 30 Leistungspunkten (ECTS) für ein Semester oder 20 ECTS für ein Quartal entsprechen sollten.

10. KURSANERKENNUNG – NACH RÜCKKEHR

Bei der Rückkehr muss der/die Studierende ein offizielles Dokument der Gastuniversität vorlegen, aus dem die Kursbezeichnungen, die in den jeweiligen Prüfungen an der Gastuniversität erzielten Noten, die Anzahl der ECTS und die ECTS-Bewertungsskala oder der Prozentsatz $[100 \cdot n/N]$ (wobei n die Anzahl der Studierenden mit $>$ oder $=$ mit der angegebenen Note und N = Gesamtzahl der Studierenden)] hervorgehen. Aus diesem Dokument müssen die Noten für ALLE gewählten Kurse hervorgehen (bestanden oder nicht bestanden), so dass ersichtlich ist, dass er/sie die Prüfung abgelegt hat.

11. MOBILITÄT ZUR PRAKTISCHEN AUSBILDUNG

Die Mobilitätsaktivität zum Praktikum bietet Studierenden, Masterstudierenden, Doktoranden und Absolventen aller Fachbereiche der NKUA die Möglichkeit, eine Praktikumszeit an Universitäten, Forschungsinstituten, Unternehmen und Organisationen in europäischen Ländern abzuschließen, die am ERASMUS+-Programm teilnehmen.

Das Thema des Auslandspraktikums sollte relevant sein mit den Studienfächern des Fachbereiches für Deutsche Sprache und Literatur und den Masterstudiengängen, die er organisiert oder an denen er beteiligt ist.

Das Praktikum ist kein Teil der Abschlussarbeit (des Bachelor- oder Masterstudiums) oder der Doktorarbeit. Für den Fall, dass das Praktikum eine Forschungsarbeit betrifft, sollte der/die Studierende seine/ihre Arbeit in die Ziele und das Arbeitsprogramm der Gasteinrichtung integrieren. Weitere Informationen sind auf der Website der Fakultät für Europäische und Internationale Beziehungen zu finden <http://www.interel.uoa.gr/erasmus/pm.html>.

12. GRUNDLEGENDE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM PROGRAMM ERASMUS+

Auf der Website der Fakultät für Europäische und Internationale Beziehungen (<http://www.interel.uoa.gr/erasmus/pm.html>) kann sich der/die Studierende über die Kooperationsabkommen des Fachbereiches mit den jeweiligen Universitäten informieren, zu denen er/sie umziehen kann.

13. BERECHTIGTE TEILNEHMER/INNEN

Zur Teilnahme an der Studierendenmobilität zum Praktikum sind folgende berechtigt:

- Studierende (Bachelor-, Masterstudierende und Doktoranden), die im Fachbereich eingeschrieben sind, unabhängig vom akademischen Jahr (ab dem ersten Studienjahr) und die ihren Studentenstatus bis zum Zeitpunkt der Auswahl der Studierenden und der Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Fachbereich für Europäische und Internationale Beziehungen der NKUA behalten, der für die Genehmigung der Mobilität zuständig ist.
- Absolventen, die im letzten Studienjahr ausgewählt worden sind (unter Beibehaltung ihres Studentenstatus) und die ihr Praktikum innerhalb eines Jahres nach ihrem Studienabschluss absolvieren (Datum der Erklärung des Studienabschlusses durch die Fakultät).

Sollte der/die Studierende seinen/ihren Studentenstatus verlieren, bevor er/sie ausgewählt wird, wird seine/ihre Bewerbung automatisch annulliert.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 §12 des Gesetzes 4009/2011 (Amtsblatt der Regierung A 195/6-9-2011) schließt der/die Studierende sein/ihr Studium ab und erhält einen Abschluss, wenn er/sie die im Studienplan vorgesehenen Kurse erfolgreich absolviert und die erforderliche Anzahl von Credits angesammelt hat. Studierende, die sich im letzten Studienjahr oder kurz vor dem Studienabschluss befinden, sollten sich um weitere Informationen zur Aufrechterhaltung ihres Studentenstatus an das Sekretariat des Fachbereiches wenden.

Es sei zu beachten, dass Studierende, die bereits in der Vergangenheit im Rahmen des ERASMUS+-Programms zu Studien- oder Praktikumszwecken umgezogen sind, erneut umziehen können, sofern die Gesamtdauer der Mobilität nicht mehr als zwölf (12) Monate (einschließlich des alten und des neuen Zeitraums) pro Studiengang beträgt. Allerdings haben sie bei der Auswahl eine geringere Priorität als Studierende, die zum ersten Mal einen Antrag auf Mobilität stellen.

14. FÖRDERFÄHIGE MOBILITÄTSZEIT ZUR PRAKTISCHEN AUSBILDUNG

Die Mobilität zur praktischen Ausbildung beginnt im Oktober und kann im Zeitraum Oktober-August jedes akademischen Jahres in drei Phasen stattfinden:

- Phase 1: Beginn des Praktikums, beliebiges Datum zwischen Oktober und November
- Phase 2: Beginn des Praktikums, beliebiges Datum zwischen Januar und Februar
- Phase 3: Beginn des Praktikums, beliebiges Datum zwischen Mai und Juni

Das Ende des Praktikums hängt davon ab, wie lange es der/die Studierende zu absolvieren wünscht (z. B. 2 Monate, 3,5 Monate, 4 Monate), jedoch nicht später als bis zum 31. August.

15. DAUER DES PRAKTIKUMS

Studenten haben die Möglichkeit, für ein Studium oder ein Praktikum (1. Studiengang: Bachelor-Studium, 2. Studiengang: Masterstudium, 3. Studiengang: Doktorandenstudium) von zwei (2) bis zwölf (12) Monaten in jedem Studiengang, unabhängig von der Anzahl der Reisen und der Art der Reise (Studium oder Praktikum) umzuziehen.

Darüber hinaus wird die Mobilitätsdauer für Praktika von Absolventen auf die Höchstdauer von zwölf (12) Monaten pro Studiengang mitberechnet, innerhalb derer sie sich bewerben.

Die Mindestmobilitätsdauer für ein Auslandspraktikum beträgt zwei (2) Monate.

Es sei zu beachten, dass Mobilität zu Studien- oder Praktikumszwecken ohne finanzielle Unterstützung (zero grant), wie auch die Verlängerung des Studiums oder Praktikums ohne finanzielle Unterstützung (zero grant) auf die Höchstzahl von zwölf

(12) pro Studiengang angerechnet werden. An der NKUA jedoch beträgt die Mobilitätsdauer für Praktika mit einem Stipendium zwischen zwei (2) und vier (4) Monaten.

16. FÖRDERFÄHIGE LÄNDER FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON MOBILITÄT ZUM PRAKTIKUM

Die Mobilitätsaktivität zu Praktikum muss mit physischer Präsenz in den folgenden Staaten durchgeführt werden:

- in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die am ERASMUS+-Programm teilnehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern
- in dritte Länder, die mit dem Programm assoziiert sind: Norwegen, Island, Liechtenstein, Republik Nordmazedonien, Serbien und Türkei
- in dritte Länder, die nicht mit dem Programm assoziiert sind: Andorra, San Marino, die Vatikanstadt, Monaco, die Schweiz, das Vereinigte Königreich, die Färöer-Inseln.

Im Rahmen des ERASMUS+-Programms kann das Praktikum nicht in Griechenland durchgeführt werden.

17. FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMENDE ORGANISATIONEN

Eine förderfähige Aufnahmeorganisation kann jede öffentliche oder private Organisation sein, die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen der Bildung, Jugendausbildung, Forschung und Innovation tätig sind. Weitere Einzelheiten über die Arten von förderfähigen und nicht förderfähigen Organisationen sind auf der entsprechenden Website der Fakultät für Europäische und Internationale Beziehungen zu finden. <http://www.interel.uoa.gr/erasmus/pm.html>

18. AUFRECHTERHALTUNG, ERGÄNZUNG UND REVISION DIESER VERORDNUNG

Die Mobilitätsordnung für das ERASMUS+-Programm wurde von der Generalversammlung des Fachbereiches für Deutsche Sprache und Literatur genehmigt und kann nach festgelegten Bedingungen, Regeln und Bestimmungen der Fakultät für Europäische und Internationale Beziehungen der NKUA geändert werden.